

S. 408) ist der Schlußpunkt hinter eine mehrjährige Entwicklung gesetzt worden: eine Entwicklung mit dem Ziel, die Stellung und Funktion der Staatsanwaltschaft dem sowjetischen Vorbild anzupassen. Dem Erlaß des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft ging am 27. 3. 1952 ein Beschluß des sowjetzonalen Ministerrates über „Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzmäßigkeit“ (MinBl. 1952, S. 35) voraus. Mit diesem Beschluß wurde dem Generalstaatsanwalt der Sowjetzone die *Aufsicht über alle Untersuchungen* übertragen, die *in Strafsachen* von den einzelnen Untersuchungsorganen — also auch von Kontrollkommission und Staatssicherheitsdienst — durchgeführt werden. Gleichzeitig erhielt der Generalstaatsanwalt die *Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten* der Zone, wurde also aufsichtsführende und anweisende Stelle gegenüber der Volkspolizei in den Angelegenheiten des Strafvollzuges. Nach dem Gesetz vom 1. 6. 1952 ist die Staatsanwaltschaft „ein von anderen Staatsorganen unabhängiges Organ der Staatsgewalt. Sie untersteht dem Ministerrat“⁹⁶⁾. Damit ist die Staatsanwaltschaft aus der Dienstaufsicht des Justizministeriums herausgenommen worden und dessen Weisungen nicht mehr unterworfen.

Die Staatsanwaltschaft wird von dem Generalstaatsanwalt der „DDR“ geleitet, dessen Weisungen alle Staatsanwälte unterworfen sind und der die Staatsanwälte selbständig ernennt und entläßt. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Volkskammer gewählt. Seit Bestehen der „DDR“ übt Dr. *Ernst Melsheimer* ununterbrochen dieses Amt aus. Äußerlich ist das Verhältnis zwischen Justizminister *Hilde Benjamin* und dem aus „bourgeois“ Verhältnissen stammenden ehemaligen preußischen Ministerialbeamten und Berliner Kammergerichtsrat *Melsheimer* ungetrübt. Zu vertrauten Freunden hat aber Frau *Benjamin* schon zu erkennen gegeben, daß man sich des derzeitigen Generalstaatsanwalts entledigen wird, sobald man ihn nicht mehr braucht, um ihn durch einen echten Angehörigen der Arbeiterklasse zu ersetzen. Langsam hatte sich Melsheimers Stellvertreter, Oberstaatsanwalt *Bruno Haid*, nach vorn geschoben. Im letzten großen Schauprozeß vor dem Obersten Gericht hatte er sogar selbständig die Anklage vertreten, während *Melsheimer* nur kurze Zeit als unbeteiligter Zuhörer anwesend war. Um so überraschender kam am 1. Juni 1958 die plötzliche Amtsenthebung des stellvertretenden Generalstaatsanwalts. *Haid* wurde „revisionistischer Tendenzen“ beschuldigt, aus der SED ausgeschlossen und aus der Staatsanwaltschaft entfernt. Damit waren ihm seine Verbindungen zur Gruppe Schirdewan/Oelßner zum Verhängnis geworden.

⁹⁶⁾ § 1 des StA-Gesetzes.